# GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

*compiled by Dirk HR Spennemann*

## 377. Hahl, Albert. 1912. "Wegeverordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, vom 25. August 1911." [Road ordinance of the Governor of German New Guinea, dated 25 August 1911]. *Deutsches Kolonialblatt* 23, nº 1, pp. 3–5.

Regulation controlling the upkeep of roads and tracks. Owners must maintain all public lands. Private road with passage rights by others must be maintained jointly by the land holders and those with rights of trespass. Defines the powers of the local administration to declare roads and tracks as 'public roads.'

---

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

# Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben

im

**Reichs-Kolonialamt.**

XXIII. Jahrgang 1912.

**Berlin 1912.**

Verlag von Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung

Kochstraße 68—71.

§ 2. An den größeren Handelsplätzen können nach Anhörung der Firmen amtliche Prüfungsstellen eingerichtet werden, denen ein bestimmter Einflußbereich zugewiesen werden kann.

Innerhalb dieses Einflußbereichs ist der Handel mit Palmkernen nur an den hierfür bestimmten Stellen gestattet.

§ 3. Sämtliche zum Zwecke der Veräußerung dorthin gebrachten Palmkerne sind ohne Verzug der Prüfungsstelle zur Prüfung vorzulegen.

Für ungewässerte Kernemengen, die nicht mehr als 5 v. H. Schalen enthalten, wird eine Abfertigungsbescheinigung erteilt, die mit laufender Nummer und Datum versehen ist.

Kernemengen, die gewässert sind oder mehr als 5 v. H. Schalen enthalten, werden zurückgewiesen.

§ 4. Die Kosten der Kerneprüfung sind dem Gouvernement von den am Einkauf beteiligten Firmen zu erstatten. Die Verteilung der Kosten richtet sich in erster Linie nach einer etwa zwischen den Firmen bestehenden Vereinbarung; falls eine solche nicht getroffen ist, wird die Art der Verteilung nach Anhörung der Firmen durch die örtliche Verwaltungsbehörde bestimmt, gegen deren Entscheidung Beschwerde beim Gouvernement zulässig ist.

Die Einziehung rückständiger Beträge erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß § 1 ff. der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717).

§ 5. Für die Errichtung und Beaufsichtigung der Prüfungsstellen und für die Abgrenzung ihres Einflußbereiches sowie für die Bestimmung der Stellen, an denen Palmkerne gehandelt werden dürfen (§ 2 Abs. 2), sind die örtlichen Verwaltungsbehörden zuständig, welche ihre Anordnungen nach Anhörung der Firmen treffen.

§ 6. Es ist verboten, Palmkerne der amtlichen Prüfung zu entziehen oder Palmkerne, die der amtlichen Prüfung entzogen worden sind, an sich zu bringen. Der Versuch ist strafbar.

§ 7. Angestellten oder Beauftragten der den Handel mit Palmkernen betreibenden Firmen ist es untersagt, sich zwecks Beeinflussung der Verkäufer in der Nähe der Prüfungsstellen aufzuhalten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 600 ℳ oder mit Haft, an Eingeborenen nach Maßgabe der Reichskanzlerverfügung vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) bestraft.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der Palmkerne zu erkennen, die den Gegenstand einer Zuwiderhandlung gebildet haben, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Auf die Einziehung der Palmkerne ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§ 9. Die Verordnung tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Lome, den 1. November 1911.

Der Gouverneur.
Brückner.

---

## Wege-Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea.

Vom 25. August 1911.

§ 1. Zur Unterhaltung der öffentlichen Wege sind die Eigentümer der anliegenden Grundstücke verpflichtet, soweit die Wege durch Land führen oder Land berühren, das in Kultur genommen ist.

Stehen die anliegenden Grundstücke nicht im Nutzgenuß des Eigentümers, so ist sowohl der Eigentümer als auch der sonstige Nutzungsberechtigte für die Unterhaltung verantwortlich.

§ 2. Liegen auf den beiden Seiten eines öffentlichen Weges die Grundstücke verschiedener Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, so ist seitens der örtlichen Verwaltungsbehörde eine Vereinbarung zwischen den verschiedenen Unterhaltspflichtigen über die Austeilung der Unterhaltspflicht anzustreben.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so teilt eine bei der örtlichen Verwaltungsbehörde gebildete Kommission den einzelnen Unterhaltspflichtigen die zu unterhaltenden Wegestrecken zu. Die Kommission besteht aus dem Vorstand der örtlichen Verwaltungsbehörde als Vorsitzenden und zwei von ihm aus dem Kreise der Wegeunterhaltspflichtigen des Bezirks auf die Dauer

je eines Jahres ernannten Beisitzern oder ihren Ersatzmännern. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit nach Anhörung der Beteiligten. Beim Nichterscheinen der ernannten Beisitzer ist der Vorsitzende der Kommission berechtigt, allein zu entscheiden. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Kaiserlichen Gouverneur zulässig, welche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach erfolgter Zustellung einzulegen ist.

§ 3. Soweit die Wege durch Eingeborenenland führen oder durch noch nicht in Kultur genommenes Land, das früher Eingeborenenland war, oder solches Land berühren, sind sie von den Eingeborenen zu unterhalten.

§ 4. Durch Verfügung der Behörde kann mit Genehmigung des Gouverneurs den Eingeborenen eine weitergehende Wegeunterhaltungspflicht auferlegt werden.

§ 5. Insoweit nach Vorstehendem eine Verpflichtung von Eingeborenen besteht, erscheint als deren Träger die Gesamtheit der Einwohner der Gemeinde oder Landschaft, zu der das anliegende Grundstück gehört oder gehörte.

§ 6. Wege, die zu beiden Seiten herrenloses Land haben, werden von der Regierung unterhalten; desgleichen Wege, die durch Land führen, das noch nicht in Kultur genommen ist, soweit nicht gemäß § 3 eine Verpflichtung der Eingeborenen besteht.

§ 7. Wenn Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die nicht unmittelbar am öffentlichen Wege anliegen oder ihn nur in einer zu ihrem sonstigen Umfange unverhältnismäßig geringen Ausdehnung berühren, den Weg in erheblichem Umfange benutzen, oder wenn die Art der Benutzung eines an oder bei dem öffentlichen Wege gelegenen Grundstücks eine besondere Inanspruchnahme des Weges bedingt, so kann auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen durch die örtliche Verwaltungsbehörde eine Heranziehung solcher Interessenten zur Wegeunterhaltung abweichend von den vorstehenden Bestimmungen verfügt werden.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 8. Öffentliche Wege sind diejenigen Wege (und zwar Fahr-, Reit- und Fußwege), die von der örtlichen Verwaltungsbehörde für „öffentlich" erklärt worden sind.

Die Verwaltungsbehörde kann alle Wege zu öffentlichen Wegen erklären, die

1. von der Regierung angelegt sind,
2. in verschiedenem Eigentum stehende Grundstücke untereinander, mit öffentlichen Wegen, mit herrenlosem Land oder mit der Meeresküste verbinden und seit mehr als zehn Jahren dem öffentlichen Verkehr gedient haben.

Die Erklärung eines Weges als „öffentlich" erfolgt durch Bekanntmachung, die in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen ist.

Gegen die Erklärung steht, soweit sie Wege der in Abs. 2 Ziffer 2 genannten Art betrifft, den Unterhaltspflichtigen die Beschwerde zum Gouverneur zu. Die Beschwerde muß bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung eingelegt werden.

§ 9. Zur sachgemäßen Unterhaltung des Weges ist es erforderlich und ausreichend, daß der Weg in dem Zustand erhalten bleibt, den er nach seiner Anlage und Zweckbestimmung haben soll.

Die Unterhaltung von Brücken, Kunstbauten und solchen Wegestrecken, deren Erbauung nur unter Zuziehung technischer Sachverständiger möglich war, erfolgt durch die Regierung.

Im Falle der Zerstörung oder erheblichen Beschädigung derartiger Anlagen ist der zur Unterhaltung der anliegenden Wegstrecke Verpflichtete gehalten, vorläufige Sicherungsmaßnahmen zu treffen und außerdem alsbald Anzeige an die zuständige örtliche Verwaltungsbehörde zu erstatten.

§ 10. Die Einziehung eines öffentlichen Weges erfolgt durch Entscheidung der örtlichen Verwaltungsbehörde nach Anhören der Anlieger und sonstigen Unterhaltspflichtigen.

Die Bestimmungen in § 2 Abs. 2 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

Ist die Entscheidung rechtskräftig, so wird die Einziehung durch Bekanntmachung der Behörde ausgesprochen.

§ 11. Für geschlossene Siedlungen kann durch Verfügung der örtlichen Verwaltungsbehörde eine besondere Regelung getroffen werden.

§ 12. Privatrechtliche Verpflichtungen zur Unterhaltung öffentlicher Wege werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 13. Eingeborenenpfade gelten als öffentliche Wege, soweit sie Eingeborenenland oder Eingeborenen-Niederlassungen unter sich oder mit Marktplätzen, Wasserläufen oder dem Meere verbinden.

Irgendwelche Unterhaltspflicht besteht dafür nicht.

Eine Einziehung durch Privatinteressenten ist ausgeschlossen.

§ 14. Diese Verordnung tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Mai 1888, betreffend den Straßen- und Marktverkehr (Kol. Ges. Bd. I, S. 514), außer Kraft.

Rabaul, den 25. August 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Hahl.

## Bestimmungen für die Annahme von Tierärzten zum Dienst in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten.

### I. Qualifikation und Dienstverpflichtung.

Die Bewerber müssen die Approbation als Tierarzt in Deutschland erlangt haben und mindestens drei Jahre praktisch tätig gewesen sein. Sie müssen ferner körperlich für den Dienst in den Tropen geeignet und möglichst nicht über 33 Jahre alt sein. Unverheiratete Bewerber werden bevorzugt. Erwünscht ist der Besitz des Zeugnisses, das den Inhaber zur Anstellung als beamteten Tierarzt und als Tierzuchtinspektor in einem Bundesstaat für geeignet erklärt.

Die Verpflichtungsdauer beträgt zur Zeit für Kamerun und Togo $1^1/_2$ Jahre, für Ostafrika 2 Jahre, für die übrigen Schutzgebiete 3 Jahre.

### II. Lebenslauf, Zeugnisse, ärztliche Untersuchung.

Die Bewerber haben einen Lebenslauf, ihre Zeugnisse in Urschrift und Abschrift und ihre Militärpapiere (Militärpaß und Führungszeugnis bzw. Landsturmschein usw.) einzureichen. Die ärztliche Untersuchung auf Tropendiensttauglichkeit kann nach einem vom Reichs-Kolonialamt vorgeschriebenen Formular durch einen beamteten oder oberen Militärarzt (Stabs- oder Oberstabsarzt) erfolgen. Die Kosten sind von dem Bewerber zu tragen. Die ärztliche Untersuchung kann aber auch unentgeltlich im Medizinalreferat des Reichs-Kolonialamts oder, nach vorherigem Antrage beim Reichs-Kolonialamte, durch den Extern-Assistenten des Instituts für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg erfolgen. Das endgültige Urteil über die körperliche Tauglichkeit des Bewerbers bleibt indessen stets dem Medizinalreferat des Reichs-Kolonialamts vorbehalten.

### III. Kursus über Bakteriologie und Tierhygiene.

Um die Tierärzte für die im Schutzgebiet ihrer harrenden Aufgaben, welche hauptsächlich auf den Gebieten der Seuchenbekämpfung, Veterinärpolizei und Tierzucht liegen, besonders vorzubereiten, wird ihnen vor der Ausreise Gelegenheit gegeben, auf amtliche Kosten an einem etwa dreimonatigen Kursus über Bakteriologie und Tierhygiene an der Tropenabteilung der Tierärztlichen Hochschule in Berlin teilzunehmen. Die Teilnehmer, welche sich für den Kolonialdienst ausdrücklich verpflichten, erhalten während dieser Zeit Tagegelder in Höhe von 10 ℳ für den Tag. Außerdem werden für die vom Wohnorte nach Berlin und zurück ausgeführten Reisen die reglementsmäßigen Fuhrkosten und Tagegelder gewährt.

### IV. Reisegebührnisse.

Für die Ausreise sowie für die Heimreise nach beendetem Dienstverhältnis wird reichliche Vergütung und zu Zwecken der Ausrüstung ein Betrag von 1000 ℳ gezahlt.

### V. Diensteinkommen.

In den Schutzgebieten wird freie Wohnung, freie ärztliche Behandlung und eine Anfangsremuneration von jährlich 7300 ℳ, steigend in $6^1/_2$ Jahren bis auf 10 000 ℳ und in weiteren 9 Jahren bis auf 11 200 ℳ, sowie besondere Vergütung bei Dienstreisen gewährt. Im Falle längerer praktischer Tätigkeit vor dem Eintritt in den Kolonialdienst wird auch schon zu Anfang eine Remuneration von 7500 ℳ gezahlt.